42/1

Amtliches Mitteilungsblatt

Preis 0,10 RM

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 26. Bielefeld, den 6. September 1947. Erscheint sonnabends

Leistungen an Kriegsbeschädigte

und Kriegshinterbliebene nach den Grundsätzen der Unfallversicherung

1. Nunmehr ist die Zustimmung erteilt worden, daß die Leistungen an Kriegsbeschädigte und die Hinterbliebenen von tödlich Verletzten nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden und diese Leistungen an die Stelle derjenigen nach den Vorschriften der Sozialversicherungs-Direktiven Nr. 11, 19 und 24 treten. Die geänderten Leistungen nach dieser Direktive sind ähnlich denjenigen, die bereits in der US-Zone in Kraft sind. Sie können weiteren Aenderungen auf Grund einer Entscheidung des Kontrollrates oder auf sonstige Weise unterworfen werden.

2. Die Anspruchsberechtigten erhalten alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nebst den dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften unter Berücksichtigung der Abänderungen, die vorübergehend auf Anordnung der Kontrollkommission für Deutschland (BE) oder der Alliierten Kontrollbehörde in Kraft sind, jedoch unter Berücksichtigung der in dieser Direkive oder in sonstigen weiteren Anweisungen, die erlassen werden können, festgelegten Abweichungen.

3. Hinsichtlich der nach dieser Direktive vorgeschriebenen Leistungen stehen die Gesundheitsschädigung oder der Tod im Sinne des § 4 dem Ergebnis eines Arbeitsunfalles im Sinne der Unfallversicherung gleich.

4. Folgende Personen sind anspruchsberechtigt: a) Personen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder anläßlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes Gesundheitsschädigungen oder eine Verschlimmerung einer bereits bestehenden Gesundheitsschädigung erlitten haben. b) Hinterbliebene einer Person, deren Tod auf die gleichen Ursachen zurückzuführen ist wie die in Absatz a) erwähnten Gesundheitsschädigungen, oder von Verschollenen, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Tod aus diesen Anlässen eingetreten ist.

5. I) Leistungen werden nicht gewährt an Personen, die im Verlauf einer Dienstleistung für die NSDAP., deren Gliederungen oder angeschlossenen Verbände verletzt wurden, oder an Personen, die als „Hauptschuldige" oder „Belastete" in den Gruppen 1 oder 2 nach der Direktive des Kontrollrats Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 eingereiht worden sind. II) Leistungen werden nicht gewährt an Personen, die Beschädigungen vorsätzlich herbeigeführt haben, soweit nicht in weiteren Anweisungen Ausnahmen festgelegt werden. Diese Anweisungen können auch sonstige nen Leistungen vorenthalten werden kön besond. Personengruppen festlegen, denen Leistungen vorenthalten werden können.

6. Leistungen an beschädigte Personen werden unter Berücksichtigung der folgenden Aenderungen der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt: I) Die Leistungen werden in allen Fällen auf der Grundlage eines angenommenen Jahresarbeitsverdienstes von 1800 RM gewährt. II) Renten werden nicht gewährt, wenn der Verlust der Erwerbsfähigkeit geringer ist als 30 Prozent. III) Personen, die infolge einer Beschädigung im Sinne des § 4 a) vollständig blind sind, gelten als 100 Prozent erwerbsunfähig. IV) Jugendliche Beschädigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Teilrenten nach den folgenden Prozentsätzen des normalen Anspruchs: bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 40 Prozent, nach Vollendung des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60 Prozent. V) Die Kinderzulagen werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, jedoch im Falle von Schul- oder Berufsausbildung auch darüber hinaus bis zur Beendigung einer solchen Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

7. Leistungen an Hinterbliebene werden auf der Grundlage des gleichen angenommenen Jahresarbeitsverdienstes wie in dem vorstehenden § 6 I) unter Berücksichtigung der folgenden Aenderungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt: I) Eine Witwenrente wird nur gewährt, a) wenn und so lange sie nicht nur vorübergehend durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat, oder b) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder c) wenn und so lange sie wenigstens ein waisenrentenberechtigtes Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder zwei waisenrentenberechtigte Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versorgt. II) Eine Witwenrente nach dem vorstehenden Absatz wird in Höhe der folgenden Prozentsätze der angenommenen Jahresarbeitsverdienste gewährt, und zwar im Falle von I) a) 40 Prozent, I) b) 20 Prozent vom vollendeten 60. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und 40 Prozent nach Vollendung des 65. Lebensjahres, I) c) 20 Prozent. III) Eine Witwenrente wird in Höhe von 40 Prozent des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes gewährt, wenn der Witwer die Bedingungen vo § 7 I) a) erfüllt oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, und in Höhe von 20 Prozent des genannten Verdienstes, wenn er die Bedingungen von § 7 I) c) erfüllt, vorausgesetzt, daß in allen Fällen die Vorschriften des § 589 der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind. IV) Renten an Verwandte werden gewährt, wenn sie erwerbsunfähig im Sinne des vorstehenden Absatzes I) a) sind, und zwar in Höhe der Beträge und unter den Voraussetzungen der Vorschriften des § 593 der Reichsversicherungsordnung. V) § 6 V) gilt entsprechend für Waisenrenten.

8. Die Renten werden nach den folgenden Bestimmungen vermindert, wenn der Anspruchsberechtigte sonstiges Einkommen bezieht: I) Beschädigte:

Verlust der Erwerbsfähigkeit	Sonst. Einkommen, d. vollständ. unberücksichtigt bleibt (Freibetrag)	Teil des d. Freibetrag übersteig. sonst. Einkommens, um d. die Rente gekürzt wird
a) 40 Prozent oder weniger . .	bis zu 50 RM monatl.	$^2/_3$
b) 50 Prozent bis 80 Prozent .	bis zu 100 RM monatl.	$^1/_2$
c) über 80 Prozent	bis zu 150 RM monatl.	$^1/_4$.

Städtebaulicher Wettbewerb

Die Stadt Bielefeld schreibt einen Ideen-Wettbewerb aus für die Neugestaltung des Straßenzuges, der vom Westen her in der Verlängerung der Stapenhorststraße und vom Osten her in der Verlängerung der Viktoriastraße durch die Altstadt führt.

Der Wettbewerb soll die Verkehrsführung in diesem Teil der Altstadt klären und dieses Gebiet so erschließen, daß sich das geschäftliche Leben dort ungehinderter entwickeln kann. Ferner sind für die räumliche und städtebauliche Gestaltung des Zentrums der Altstadt und für deren Verbindung mit dem Schillerplatz, an dem Rathaus und Theater stehen, Vorschläge zu machen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Architekten, die im Regierungsbezirk Minden-Lippe ihren Wohnsitz haben oder dort geboren sind.

Die Gesamtsumme der Preise beträgt insgesamt 10 500 RM.

Der Ablieferungstermin ist der 1. Dezbr. 1947.

Die Unterlagen sind vom Stadtplanungsamt Bielefeld, Rathaus, gegen Voreinsendung einer Sicherheitsgebühr von 30.— RM. zu beziehen. Diese Gebühr wird im Falle einer Ablieferung einer wettbewerbsfähigen Arbeit zurückerstattet.

Das Wohnungsamt

gibt bekannt, daß die Dienststelle Hotel- und Zimmernachweis in der Bahnhofstraße 36 täglich, außer Sonntags, vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 14.30 bis 22 Uhr für den Publikumverkehr geöffnet ist.

Ausweis ungültig geworden.

Das Hauptamt der Stadt Bielefeld teilt mit: Der Ausweis des Landgerichtsdirektors a. D. Dr. Kleineberg, der den Inhaber berechtigte, in Ausführung seines Amtes Wohnräume und gewerbliche Räume zu besichtigen, ist verloren gegangen und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Erholungszeltlager des Jugendamtes

Eine Einrichtung, in gewisser Hinsicht aus der Not der Zeit geboren, hat sich schnell die Herzen der Kinder wie der Jugendlichen erobert. Es sind die Erholungszeltlager, die, bereits im vorigen Jahre begonnen, in diesem Jahre in vergrößertem Umfange durchgeführt wurden, und nach denen sich Mädels und Jungens gleich freudig drängen. Gewiß, auch vor 1933 hatte es schon Zeltlager gegeben, und die Kinderrepubliken der Kinderfreundebewegung, durchgeführt in großen Zeltlagern, werden der älteren Generation noch in guter Erinnerung sein.

Waren es damals neben körperlicher Erholung vielfach pädagogische Gründe, die zur Errichtung dieser Zeltlager führten, so ist es heute der körperliche Zustand unserer Kinder, der die Erholungszeltlager zu einer Notwendigkeit macht. Die ärztlichen Untersuchungen zeigen teilweise Ergebnisse, die erschreckend sind, und es kommt vor, daß von 100 untersuchten Kindern 50 ein Untergewicht von 20 % und mehr haben.

Das Jugendamt wird in der Zeit von Juli bis September

etwa 700 Kindern eine Erholung vermitteln.

Draußen in der Senne ist eine Zeltstadt entstanden, in der jeweils für 14 Tage etwa 150 junge Menschen bei kräftiger ausreichender Nahrung in Luft und Sonne körperliche und seelische Kräftigung und Erholung finden. Diese soziale Einrichtung kann man mit Recht als ein internationales Hilfswerk bezeichnen. Nicht nur deutsche Behörden greifen helfend ein, auch die englische Militär-Regierung zeigt reges Interesse an diesem Hilfswerk und sie hat durch Bereitstellung von Zelten und anderem Material überhaupt erst die äußeren Voraussetzungen zur Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder geschaffen.

Die bewilligten Rationssätze liegen erheblich über denen der Normalverbraucher. Aber Kinder, die sich den ganzen Tag in frischer Luft bewegen, bekommen Hunger, und sicher würden auch die erhöhten Kaloriensätze nicht ausreichend sein, wenn nicht in großzügiger Weise

das Hilfswerk der Schweizer und Schweden

eingegriffen und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel gespendet hätte. So sind für einige Monate täglich 150 Kinder der Nahrungssorgen enthoben. Der Andrang, in dieses Erholungslager hineinzukommen, ist so stark, daß leider nicht alle sich meldenden Kinder Aufnahme finden können. Zwar gibt es auch Heimwehkranke; aber dieses sind Ausnahmen. Die überwiegende Mehrzahl der Kinder fühlt sich dort wohl und möchte am liebsten vier Wochen draußen bleiben. Es herrscht eine frohe Gemeinschaft, und Lachen und Frohsinn, Freude und Scherz gehören zum täglichen Programm wie Luft und Sonne, und nicht zu vergessen die kräftige Nahrung. An all diesem ist kein Mangel.

Daß Helferinnen und Helfer, Küchenpersonal und Leitung bei der Betreuung dieser vielen Kinder keinen Achtstundentag kennen, ist ganz klar, und dankbar ist ihre Tätigkeit im Interesse der Kinder anzuerkennen. Dank sei aber auch denen ausgesprochen, die die Voraussetzung zur Durchführung dieses sozialen Hilfswerks schufen: die Angehörigen der englischen Militär-Regierung und des Britischen Roten Kreuzes, des Schweizer und des schwedischen Volkes. Diese Hilfe ist durchaus nicht selbstverständlich. Man sollte sich immer wieder der Tatsache bewußt sein, daß in Europa nicht nur deutsche Kinder hungern, sondern auch

in anderen Ländern viele Kinder in Not und Armut

ihr Leben fristen. Im Hinblick auf diese Tatsache müssen wir die Hilfe des Auslandes um so höher bewerten. Welche Gründe auch immer der Anlaß zu dieser Hilfe sein mögen, — seien es allgemein menschliche, seien sie sozialistischen oder christlichen Motiven entsprungen —; ihre Wurzel finden sie immer in der Humanität. Hierzu ist auch bei diesem Hilfswerk ein wertvoller Beitrag geleistet worden.

Verdorbene Konserven

Drei Todesfälle in einer Brackweder Familie

Das Gesundheitsamt des Landkreises Bielefeld teilt mit: — Eine Familie in Brackwede hatte am 28. August 1947 mittags von einem Glas Bohnen gegessen, das aufgegangen war. Die Bohnen wurden mittags als Gemüse und der Rest abends als Salat verzehrt. Gegen Morgen des folgenden Tages erkrankte zunächst die Mutter. Sie starb bereits am Vormittag unter schweren Vergiftungserscheinungen. Am Nachmittag desselben Tages starb auch der Vater und am Tage darauf der 30jährige Sohn im Krankenhause. Die 25jährige Tochter liegt z. Zt. schwer erkrankt darnieder, während ein zweiter Sohn, der wenig verzehrt hatte, leichter erkrankt ist. Es ergeht hiermit an die Bevölkerung die eindringliche Mahnung, trotz der Lebensmittelnot solche Konserven nicht zu verwenden, da selbst längere Erhitzung keine Gewähr für die Genußfähigkeit bietet.

Mindestens werden jedoch in jedem Falle die Renten in folgender Höhe gewährt: Verlust der Erwerbsfähigkeit 40 Prozent oder weniger 10 RM monatlich, 50 bis 60 Prozent 20 RM monatlich, 66⅔ bis 80 Prozent 30 RM monatlich, über 80 Prozent 40 RM monatlich. II) Witwen: Sonstiges Einkommen bis zu 100 RM monatlich bleibt vollständig unberücksichtigt. Soweit das Einkommen 100 RM monatlich übersteigt, wird es zur Hälfte angerechnet. III) Waisen: Waisenrenten werden insoweit gewährt, als die Rente zusammen mit sonstigem Einkommen 60 RM monatlich nicht übersteigt.

9. Der Ausdruck „sonstiges Einkommen" im Sinne des § 8 umfaßt die steuerpflichtigen Einkünfte nach Abzug von Steuern, Gebühren, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen und schließt Arbeitseinkommen, soweit es nicht auf gelegentlicher oder geringfügiger Arbeit beruht, Kapitaleinkommen, Ruhegehälter, Pensionen oder andere ähnliche Leistungen und Renten aller Art, ausgenommen Sozialversicherungsrenten (vgl. § 11 unten) ein.

10. Ein Arbeitgeber ist nicht berechtigt, irgendeiner Person geringere als die für ihre Beschäftigung maßgebenden Lohnsätze lediglich wegen des Bezuges einer Rente nach dieser Direktive zu gewähren.

11. I) Trifft bei einem Berechtigten eine Beschädigtenrente mit einer Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften dieser Direktive zusammen, so wird nur die höhere Rente gewährt. II) Trifft bei einem Berechtigten eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente nach dieser Direktive zusammen, so gelten die folgenden Bestimmungen: a) Beruht der Anspruch auf der gleichen Folge von Umständen, so sind die §§ 1274 und 1275 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden, wobei eine Rente nach dieser Direktive als eine Rente der gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen ist.

12. Soweit eine Rente der Sozialversicherung oder nach anderen Gesetzen durch einen Kapitalbetrag abgefunden wurde, ruhen die Renten nach den Vorschriften dieser Direktive, wenn die Abfindungssumme auf Grund einer Beschädigung oder des Todes im Sinne des § 4 gewährt wurde.

13. Die Berechtigten sind verpflichtet, vollständige Einzelheiten über ihr sonstiges Einkommen, einschließlich Renten der Sozialversicherung, und jede Aenderung dieser Einkünfte, soweit sie 10 Prozent oder mehr beträgt, anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so kann die Rente nach dieser Direktive eingestellt werden.

14. I) Die Leistungen nach dieser Direktive werden auf Antrag gewährt. II) Abweichend von I) ist kein neuer Antrag erforderlich in den Fällen, in denen bereits nach früheren Gesetzen und Verordnungen über Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Entscheidungen getroffen wurde. In diesen Fällen kann die Entscheidung über den Zusammenhang der Beschädigung oder des Todes mit den in § 4 bezeichneten Ursachen und über den Grad des Verlustes der Erwerbsfähigkeit vorläufig als maßgebend angenommen werden, jedoch vorbehaltlich weiterer Anordnungen. Ein neuer Bescheid ist nicht erforderlich. III) Soweit in diesem Zusammenhang die frühere Entscheidung auf der Grundlage von Versehrtengruppen getroffen wurde, gelten die folgenden vorläufigen Bestimmungen vorbehaltlich einer endgültigen Feststellung: Beschädigte der Gruppe 1 gelten als Personen mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent. Beschädigte der Gruppe 2 gelten als Personen mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent. Beschädigte der Gruppe 3 gelten als Personen mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent. Beschädigte der Gruppe 4 gelten als Personen mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent.

15. Der Zeitraum, innerhalb dessen Leistungsansprüche geltend gemacht werden können, und die Zeitpunkte, an denen die Rentenzahlung beginnt, werden in weiteren Anordnungen festgelegt werden. In keinem Falle dürfen Leistungen für einen Zeitraum vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Direktive (§ 23) gewährt werden.

16. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung und insbesondere die Feststellung des Grades des Verlustes der Erwerbsfähigkeit sind mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen, wobei den Ansprüchen der Schwerbeschädigten und der Hinterbliebenen der Vorrang zu geben ist.

17. Die Krankenbehandlung umfaßt außer den in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebenen Maßnahmen auch a) Beschaffung, Unterhalt und Ersatz von Führhunden für Blinde; b) Kur und Verpflegung an einem Badeort an Stelle von Behandlung durch gewöhnliche Mittel, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in angemessener Zeit erwarten lassen.

18. Nähere Anweisungen werden für die Fälle erlassen werden, in denen Schadenersatzansprüche gegen Dritte und Leistungsansprüche nach dieser Direktive in bezug auf Beschädigung oder Tod im Sinne des § 4 zusammentreffen.

19. Die Landesversicherungsanstalten sind für Durchführung der Vorschriften dieser Direktive zuständig und unterliegen der Aufsicht der zuständigen Landesminister, und in diesem Zusammenhang haben sie die gleichen Ermächtigungen, Rechte und Pflichten wie die Berufsgenossenschaften im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Landesversicherungs-Anstalten können mit Genehmigung des Ministers Aufgaben, die sich aus den Vorschriften dieser Direktive ergeben, auf andere Versicherungsträger übertragen, und zwar insbesondere die Prüfung und Feststellung von Ansprüchen, um dadurch den Uebergang auf das Unfallversicherungssystem glatt und

schnell durchzuführen. Die Zuständigkeit der Sonderanstalten der Rentenversicherung wird in weiteren Anordnungen festgelegt werden.

20. Ein Antragsteller hat das Recht, gegen die Feststellung oder Ablehnung seines Anspruches Berufung bei einem Beschwerdeausschuß der Landesversicherungsanstalt und falls, er von dessen Entscheidung nicht befriedigt ist, an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens werden in weiteren Anordnungen festgelegt werden.

21. Den Landesversicherungsanstalten oder anderen Rentenversicherungsträgern oder den Krankenkassen werden aus den zonalen Staatseinnahmen erstattet: a) alle Ausgaben, die sich aus den Vorschriften dieser Direktive ergeben, zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für Verwaltungskosten; b) die Beträge der Renten, die nach dieser Direktive zu zahlen wären, aber nach der Vorschrift des § 11 II) a) ruhen.

22. Mit Ermächtigung der Kontrollkommission für Deutschland (BE) erläßt der Präsident des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone die notwendigen Verwaltungs- oder Ergänzungsvorschriften zur Durchführung dieser Direktive. Diese Vorschriften werden insbesondere die folgenden Punkte umfassen: a) Genaue Bedingungen für die Leistungsberechtigung (§ 4). b) Begriffsbestimmung besonderer Personengruppen, die von den Leistungen ausgeschlossen sind oder Anspruch auf Leistungen haben (§ 5 II). c) Begriffsbestimmung der „gelegentlichen oder geringfügigen Arbeit" (§ 9). d) Gültigkeit der Entscheidungen nach früheren Vorschriften (§ 14 II). e) Bestimmung des Zeitraumes, innerhalb dessen ein Anspruch geltend gemacht werden kann, und der Zeitpunkte, an denen die Rentenzahlung beginnt (§ 15). f) Einzelheiten hinsichtlich der Schadenersatzansprüche gegen Dritte (§ 18). g) Zuständigkeit der Versicherungsträger (§ 19). h) Berufungsverfahren (§ 20). i) Erstattung aus den zonalen Staatseinnahmen (§ 21).

23. Diese Direktive tritt am 1. August 1947 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Sozialversicherungsdirektiven Nr. 11, 19 und 24 außer Kraft.

Anordnung

der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Aussetzung der bauwirtschaftlichen Genehmigung und Stillegung aller Ladenbauten, Gastwirtschaften und Vergnügungsstätten

Wie zwischenzeitliche Ueberprüfungen des Ministeriums für Wiederaufbau ergeben haben, sind gerade auch bei der Durchführung von schon bauwirtschaftlich genehmigten und bereits mehr oder weniger weit fortgeschrittenen Ladenbauten, Gastwirtschaften und Vergnügungsstätten erhebliche Bauverstöße, insbesondere auch wesentliche Ueberschreitungen der genehmigten Bausummen festzustellen. Andererseits erfordert es der Wohnungsnotstand weitester Bevölkerungskreise, namentlich der Flüchtlinge, Bunkerbewohner, Bergarbeiter, Evakuierten usw., und die angespannte Lage der Bauwirtschaft dringend, die knappen Baustoffe und Bauarbeitskräfte bis auf weiteres in größerem Umfange auf die Wiederinstandsetzung von Wohnhäusern und Wohnräumen zu konzentrieren.

Die Landesregierung hat daher beschlossen, ihren Kabinettbeschluß vom 17. 6. über die Sperre der Genehmigung von neuen Ladenbauten, Gastwirtschaften und Vergnügungsstätten zu erweitern und auch die schon bauwirtschaftlich genehmigten und in der Durchführung begriffenen Bauvorhaben dieser Art einstweilen bis zum 1. Januar 1948 stillzulegen. Demgemäß wird folgendes angeordnet:

1. Die bisher von den Kreis-(Stadt)-Bauämtern, den Bezirksbaulenkungsämtern, den früheren Provinzialbaulenkungsämtern Nordrhein und Westfalen-Lippe oder neuerdings dem Ministerium für Wiederaufbau (Landesbaulenkungsamt) erteilten bauwirtschaftlichen Genehmigungen auf Instandsetzungen, Umbauten, Wiederaufbauten oder Neubauten von Geschäftslokalen, Gastwirtschaften und Vergnügungsstätten sind im Hinblick auf die Bauwirtschafts- und Wohnungsnotlage zugunsten anderer vordringlicherer Bauarbeiten, namentlich zugunsten des Wohnungsbaues, einstweilen bis zum 1. Januar 1948 auszusetzen und die Bauvorhaben für die Dauer der Aussetzung der Genehmigung stillzulegen. Den Anordnungen ist unter Einsatz aller bestehenden Strafvorschriften, Rechtshandhaben und Verwaltungsmittel Geltung zu verschaffen.

2. Die dadurch

freiwerdenden Arbeitskräfte sind abzuziehen,

die Baustoffe und Baugeräte möglichst für andere im öffentlichen Interesse vordringlichere Bauaufgaben namentlich auch für Wohnungsbauten, in Anspruch zu nehmen.

3. Verstöße gegen die Stillegungsverfügungen, Schwarzhandel mit Baustoffen und Schwarzbauen einschließlich wesentlicher Ueberschreitungen der genehmigten Bausummen sind verschärft zu bekämpfen und zu verfolgen. Von den bestehenden Rechtshandhaben zur Entziehung der Handels-, Gewerbe- und Berufserlaubnis und zur Schließung von Geschäftsräumen sowie von der Möglichkeit der Untersagung des Betriebes, des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter ist vermehrter Gebrauch zu machen. Die Staatsanwaltschaften sind erneut anzuweisen, bei Strafverfahren in schweren Fällen nach § 421 des Reichsstrafgesetzbuches bei dem Gericht die Untersagung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder die Schließung von Handelsbetrieben zu beantragen.

4. Die Kreis-(Stadt)-Bauämter, Amts- und Gemeindebauämter haben

verschärfte Kontrollen der Baustellen

durchzuführen. Zu diesem Zweck haben die Kreis-(Stadt)-Verwaltungen, soweit es noch nicht der Fall ist, unverzüglich die erforderliche Anzahl geeigneter Bauprüfer einzustellen, welche die Baustellen laufend zu besichtigen und zu kontrollieren haben. Ebenso haben die Bezirksbaulenkungsämter die ihnen obliegende Oberaufsicht zu verstärken und in weit stärkerem Maße als bisher örtliche Ueberprüfungen vorzunehmen.

Bei den Maßnahmen zur

Bekämpfung des Schwarzbauens

und Schwarzhandels mit Baustoffen sind künftig auch die gem. Nr. 53 I der Deutschen Gemeindeordnung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet Nr. 7, S. 128 ff., 136) gebildeten Gemeinde- (Amts)- und Kreis (Stadt)-Bauausschüsse in geeigneter Weise einzuschalten. Gleichzeitig wird empfohlen gem. Nr. 59 der Deutschen Gemeindeordnung a. a. O., S. 137) zur Teilnahme an den Verhandlungen der Bauausschüsse auch Vertreter der Gewerkschaften, besonders der Industriegewerkschaft „Bau" und der Handwerkskammer (Kreishandwerkerschaft) einzuladen und sie an den Maßnahmen beratend zu beteiligen.

5. Soweit auf Grund des Erlasses des Wirtschaftsministers (Hauptabteilung A) — A 1/1 b/104/47 Hi-Ba — vom 2. 5. 1947 für Bauanträge aus dem Bereich des Handels von der Abteilung Handel des Wirtschaftsministeriums oder für andere gewerbliche Betriebe von anderen Fachreferaten des Wirtschaftsministeriums Förderungs-Bescheinigungen ausgestellt und die Bauvorhaben auf Grund dieser Förderungsbescheinigungen bauwirtschaftlich genehmigt sind, kann von der Aussetzung der Genehmigung und der Stillegung der Bauvorhaben abgesehen werden.

Soweit darüber hinaus in Einzelfällen bei anderen bauwirtschaftlich genehmigten Instandsetzungen, Wiederaufbauten, Umbauten oder Neubauten von Läden, Gastwirtschaften und Vergnügungsstätten aus besonderen Gründen ein unabweisbares Bedürfnis zur Durchführung der fraglichen Bauvorhaben gegeben erscheint, kann

eine Ausnahmegenehmigung

zur Aufhebung der der Aussetzung der Genehmigung und zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten bei dem Minister für Wiederaufbau beantragt werden. Etwaige Ausnahmeanträge sind zunächst mit ausführlicher Begründung der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit dem zuständigen Bedarfsträger (also für Bauten aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft dem Fachreferat des Wirtschaftsministeriums, für Betriebe des Nahrungsmittel- und Gasstättengewerbes dem zuständigen Fachreferat des Ernährungs- oder Verkehrsministeriums) sowie dem Gemeinde- (Amts-) und dem Kreis- (Stadt)-bauausschuß zur Stellungnahme zu unterbreiten und bei Zustimmung über die Stadt- (Kreis)-Bauämter und die Regierungspräsidenten (Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk) — Bezirksbaulenkungsämter — dem Minister für Wiederaufbau vorzulegen.

Der Minister für Wiederaufbau wird ermächtigt, auf begründeten Antrag der zuständigen Kreis- (Stadt)-Bauämter und (oder) Bezirksbaulenkungsämter für gewisse Notstandsgebiete allgemein eine Ausnahmebehandlung zuzulassen oder die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf die Kreis- (Stadt)-Bauämter und (oder) die Bezirksbaulenkungsämter zu übertragen.

Für den Minister für Wiederaufbau
gez. Renner, Verkehrsminister

Ausgabe von Treibstoff

Die Treibstoffausgabe beim Straßenverkehrsamt Bielefeld-Stadt für den Monat September 1947 erfolgt nach folgendem Plan: Mittwoch, 3. 9. Buchstaben A, C, D, E; Donnerstag, 4. 9, Buchstaben B; Freitag, 5. 9. Buchstaben F, G, J; Montag, 8. 9. Buchstaben H, Dienstag, 9. 9. Buchstaben K; Montag, 15. 9. Buchstaben L, M; Dienstag, 16. 9. Buchstaben N, O, P, Q, S; Mittwoch, 17. 9. Buchstaben M, Sch; Donnerstag, 18. 9. Buchstaben St, T, U, V; Freitag, 19. 9. W—Z. — Sonnabends keine Ausgabe. — Die angegebene Reihenfolge ist genau einzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die gewerblichen Fuhrunternehmer. Fahrtenbuchvorlage ist unbedingt erforderlich. Lt. Erlaß des Wirtschaftsministeriums Düsseldorf können Treibstoffausgaben nur dann erfolgen, wenn von den Bedarfsträgern die Tankstellen-Quittungen über die zuletzt empfangenen Kraftstoffmengen vorgelegt werden.

Straßenverkehrsamt Stadt Bielefeld

Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrer

Da in letzter Zeit die Autoräder- und Autoreifendiebstähle überhand nehmen, werden die Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrer nochmals gebeten, künftig alle Vorkehrungen zur Verhütung von Auto- und Autoreifendiebstählen zu treffen. Hierzu ist nicht nur erforderlich, die Kraftfahrzeuge und Bereifungen unter Verschluß oder ständiger Bewachung zu halten, sondern es sind auch die Nummern, Dimensionen und Herstellerfirmen der Reifen sowie auch deren besondere Merkmale zu notieren. Eine genaue Beschreibung der gestohlenen Autoreifen ist bei Anzeigenerstattung erforderlich. Sie erleichtert Sicherstellung und Rückgabe.

Hamstern von Hartgeld zwecklos

Immer noch trotz aller Warnungen und Hinweise wird in erheblichem Maße Hartgeld gehamstert und dem Verkehr entzogen. Ueber das Törichte eines solchen Vorgehens klärt eine Mitteilung des Finanzministers Dr. Weitz vor dem Landtag von Nordrhein-Westfalen auf. Der Herr Minister führte, gestützt auf eine Erklärung der Finanzleitstelle für die britische Zone aus, daß bei der kommenden Geldreform zwar Mark gleich Mark bleiben soll, was aber nicht bedeute, daß auch Pfennig gleich Pfennig bleiben wird. Es sei vielmehr zu erwarten, daß das gesamte Hartgeld im deutschen Reichsgebiet entwertet werde. Das Hamstern von Hartgeld in größeren Mengen sei also zwecklos und töricht.

An alle Versicherten aus den Ostgebieten

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen teilt mit: Die überwiegende Mehrheit der Lebensversicherungsunternehmer in den Westzonen hat ein einheitliches Abkommen für die Behandlung von Lebensversicherungsverträgen in Kraft gesetzt für die Versicherten, die ihren Wohnsitz nach dem Zusammenbruch (8. 5. 45) in die Westzonen verlegt haben (insbesondere Ostflüchtlinge).

Das Abkommen sieht vor: Volten Versicherungsschutz für den Todesfall bei Fortsetzung der Beitragszahlung. Bei Nichtzahlung der Beiträge wird der Vertrag, rechtzeitige Meldung vorausgesetzt, beitragsfrei fortgeführt. Mit Rücksicht auf die Vermögensverluste in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie und im Hinblick auf die Beschlagnahme von Vermögenswerten in der sowjet-russischen Zone wird im Ablauf (Erfebensfall) zunächst eine Abschlagszahlung geleistet. Ferner werden nach dem Abkommen auch Abschlagszahlungen für Versicherungsfälle gewährt, die außerhalb der Westzonen oder in den Westzonen, aber vor Aufnahme der Verbindung mit dem Versicherungsunternehmen eingetreten sind. Voraussetzung hierfür ist, daß der Berechtigte seinen Wohnsitz in die Westzonen verlegt hat und sich rechtzeitig meldet. Alle Versicherten aus den Ostgebieten müssen sich daher bis zum 30. September 1947 bei ihrem Lebensversicherungsunternehmen melden, wenn sie nicht Rechtsnachteile erleiden wollen. Falls dem Versicherten die jetzige Anschrift seines Versicherungsunternehmers in den Westzonen nicht bekannt ist, kann er diese bei jeder Geschäftsstelle einer beliebigen Lebensversicherungsgesellschaft erfragen. Das Abkommen gilt nicht für Lebensversicherungsverträge, die zu einem selbständigen ausländischen Lebensversicherungsbestand eines deutschen Unternehmens gehören.

Zweite Beihilfe

aus Mitteln des Hilfswerks für Kriegsopfer und Körperbehinderte im Landkreise Bielefeld.

Schwerkriegsbeschädigte, Körperbehinderte mit mindestens 50 Proz Erwerbsminderung und Kriegshinterbliebene sollen wiederum eine Beihilfe aus Mitteln des Hilfswerkes erhalten. Voraussetzung ist, daß Bedürftigkeit vorliegt: Vorgesehen sind für den Haushaltungsvorstand 35.— RM. und für jeden Angehörigen derselben Hausgemeinschaft 15.— RM. Alleinstehende erhalten 35.— RM. Anträge sind bis zum 10. 9. 47 unter Vorlage des Personalausweises, der Rentenbescheide und der Einkommensunterlagen bei den Aemtern des Kreises bzw. bei den Gemeinden Brackwede und Gadderbaum zu stellen. Bedürftige, die bereits bei der ersten Auszahlung eine Beihilfe erhalten haben, werden ohne weiteres berücksichtigt. Eine Antragstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Kreisverwaltung Bielefeld.

Die Lebensmittelzuteilungen

in der Woche vom 8. 9. — 14. 9. 1947

Brot. Von der Brotration für Erwachsene in der 4. Woche über 3000 Gramm werden wegen der angeordneten Nachlieferung der Restmenge der 3. Woche der 105. ZP. und zur Sicherung einer gleichmäßigen Versorgung zunächst nur 1000 g freigegeben. Die verbleibende Restmenge von 2000 g wird noch im Laufe der 4. Woche aufgerufen.

Der Brotabschnitt III der Karten 11, 21, 31, über 1000 g Brot der 105. ZP. ist ab Donnerstag, dem 4. September 1947, aufzurufen und zu beliefern.

Speisekartoffeln. Auf den Abschnitt 105/III des Bezugsausweises für Speisekartoffeln über 3 Jahre sind 2000 g Kartoffeln auszugeben. Die Abschnitte 105/III/IV des gleichen Bezugsausweises unter 3 Jahre sind gleichfalls mit 2000 g Kartoffeln zu beliefern. Die Abschnitte über Speisekartoffeln der Zusatzkarten sowie der Berechtigungskarte M 70 können laufend entsprechend dem Wochenmengen-Aufdruck beliefert werden.

Fleisch. Mit Rücksicht auf den erhöhten Viehauftrieb wird die Fleischration der 105. ZP. für Erwachsene (11 und 21) nunmehr in der ursprünglich vorgesehenen Höhe von 400 g Fleisch zugeteilt.

In der 4. Woche der 105. Zuteilungsperiode dürfen die Abschnitte über Fleisch 2 der Lebensmittelkarten 11, 21 und Fleisch 3 und 4 der Lebensmittelkarten 12, 22, 13, 23 und 2 der Lebensmittelkarten 14, 24, 15, 25 mit je 100 g sowie alle Abschnitte der Zusatzkarten über Fleisch der 4. Woche der 105. ZP., dem Mengenaufdruck entsprechend, beliefert werden. Ein weiterer Fleischaufruf ist für die 105. ZP. nicht zu erwarten.

Fett. Die Fett-Abschnitte 1 und 2 der Lebensmittelkarten 12 bis 15 und die Fettabschnitte IV b und 1 der Lebensmittelkarten 16 sind ab Beginn der 4. Woche mit je 50 g Butter zu beliefern; ferner alle Zusatzkarten mit dem entsprechenden Mengenaufdruck. Ein weiterer Fettaufruf ist für die 105. ZP. nicht zu erwarten.

Verfall von Abschnitten der 105. ZP. Alle nicht aufgerufenen Abschnitte der 105. ZP. dürfen nicht beliefert werden und verlieren damit ihre Gültigkeit.

Lebensmittelkarten für		Brot						Nährmittel			
		Aufr.-Ration	Kleinabschn. IV	Großabschn. IV	Versch. Großabschnitte IV, IVa IVb je Mg. x	Nr. + Buchst.	je Meng.	Aufr.-Ration	Kleinabschnitte St x	Kleinabschnitte N x	Großabschn. je
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Erwachsene	11, 21, 31	1CCC	—	1000	—	—	—	25C	o4x25	6x25	N 4 250
Jugendliche	12, 22, 32	35CC	—	1500	C 1000	H	1000	25C	o4x25	6x25	N 4 250
Kinder	13, 23, 33	35CC	—	1500	C 1000	H	1000	25C	o4x25	6x25	N 4 250
Kleinkinder	14, 24, 34	14CC	—	1000	—	Zw 3a 3b	je 200	—	o4x25	6x25	—
Kleinstkinder	15, 25, 35	7CC	—	500	Zw3b200	—	—	25C	o4x25	6x25	N 5 250
Säuglinge	16, 26, 36	—	—	—	—	—	—	5CC	o4x25	6x25	N 5 250
					—						N 6 250
Vollselbstvers. üb. 6 J.	41	—	—	—	—	—	—	—	o4x25	6x25	—
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	—	10x25	KSIM250
Selbstversorgerbrotk.	47	3CCC	—	—	1000	T	1000	—	—	—	—
Zus.-K. f. Normalarb.	N 60	350	7x50	—	—	—	—	25C	—	—	IV 250
Zus.-K. f. T-Schwerarb.	T 61	75C	5x50	500	—	—	—	25C	—	—	IV 250
Zus.-K. f. Schwerarb.	S 62	15CC	—	1000	500	—	—	5CC	—	—	2x IV 250
Zus.-K. f. Schwersta.	Sst 63	225C	5x50	1000	—	—	—	75C	—	—	3x IV 250
Ber.-Karte für Mütter	M 70	500	—	500	—	—	—	75C	—	—	3x IV 250

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Westfalen bekanntgegeben.

Stadt Bielefeld — Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B.

Pockenschutzimpfungen

Die diesjährigen Pockenschutzimpfungen finden im Amtsbezirk Dornberg wie folgt statt:

Gemeinde	Impfung	Nachschau
Großdornberg	19. 9. 8.30	26. 9. 8.30 Uhr
Babenhausen u. Niederdornberg-Deppendorf	19. 9. 9.30	26. 9. 9.30 Uhr
Kirchdornberg	19.9. 10.30	26. 9. 10.00 Uhr
Hoberge-Uerentrup	19. 9. 11.00	26. 9. 10.30 Uhr

Impflokale: Schule der jeweiligen Gemeinde. Für die Kinder der Gemeinde Niederdornberg-Deppendorf ist die Schule in Babenhausen Impflokal.

Die Wiederimpflinge der Geburtsjahrgänge 1935 haben sich zu den gleichen Zeiten in den für sie in Frage kommenden Impflokalen einzufinden.

Erstimpflinge sind die im Jahre 1946 geborenen und die in den Vorjahren ohne Erfolg geimpften oder aus sonstigen Gründen zurückgestellten Kinder. Den Beteiligten wird pünktliches Erscheinen zur Pflicht gemacht. Zu erscheinen haben auch die Impflinge, die keine besonderen Einladungen erhalten haben.

Amt Dornberg.

Hausbrandversorgung im Landkreis Bielefeld

Ab sofort werden im Landkreis Bielefeld zur Winterbevorratung an jeden Haushalt gegen Vorzeigen des Haushaltsausweises einen Zentner Braunkohlenbriketts und zwei Zentner Schlammkohlen ausgegeben. Diese Mengen müssen bei den Kohlenhändlern, bei denen die Haushalte eingetragen sind, abgenommen werden. Die Kohlenhändler sind angewiesen, die Ausgabe auf den Haushaltsausweisen zur Verhütung doppelter Belieferung zu vermerken.

Kreisverwaltung Kohlenstelle.

Die Kalorienzahl

für erwachsene Normalverbraucher betrug in der Zeit vom 25. 8. bis 31. 8. 47 1226, und zwar: Brot 700, Nährmittel 126, Zucker 36, Kartoffeln 195, Fleisch 22, Fett 38, E-Milch 25, Käse 10, Gemüse 13, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 36, Fisch 25.

Lizenzträger: Arthur Lade eck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkreises). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf. in Bielefeld.